Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Verkehr und Tourismus

2020/0264(COD)

15.12.2020

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Fähigkeit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, als Leistungsüberprüfungsgremium für den einheitlichen europäischen Luftraum zu handeln
(COM(2020)0577 – C9-0300/2020 – 2020/0264(COD))

Ausschuss für Verkehr und Tourismus

Berichterstatter: Bogusław Liberadzki

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 20

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Fähigkeit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, als Leistungsüberprüfungsgremium für den einheitlichen europäischen Luftraum zu handeln
(COM(2020)0577 – C9-0300/2020 – 2020/0264(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0577),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0300/2020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0000/2020),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Einklang mit diesem Ziel muss innerhalb der Agentur eine entsprechende ständige Struktur geschaffen werden, die gewährleistet, dass die der Agentur in ihrer Funktion als PRB übertragenen Aufgaben mit dem erforderlichen Fachwissen und unabhängig von ***öffentlichen*** oder privaten Interessen wahrgenommen werden können und dass die Agentur hierfür auf ***zweckgebundene*** Mittel zurückgreifen kann.	(2) Im Einklang mit diesem Ziel muss innerhalb der Agentur eine entsprechende ständige Struktur geschaffen werden, die gewährleistet, dass die der Agentur in ihrer Funktion als PRB übertragenen Aufgaben mit dem erforderlichen Fachwissen und unabhängig von ***staatlichen*** oder privaten Interessen wahrgenommen werden können und dass die Agentur hierfür auf Mittel zurückgreifen kann***, die eigens für die neuen Aufgaben, darunter Personalausstattung und Strukturen, zweckgebunden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Einklang mit den oben dargelegten Grundsätzen sollte der Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung unabhängig ***handeln*** und keine Weisungen oder Empfehlungen einer Regierung eines Mitgliedstaats, der Kommission oder einer ***anderen öffentlichen oder*** privaten Stelle einholen, befolgen oder annehmen.	(5) Im Einklang mit den oben dargelegten Grundsätzen sollte der Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung unabhängig ***sein*** und keine Weisungen oder Empfehlungen einer Regierung eines Mitgliedstaats, der Kommission, ***der EASA*** oder einer privaten Stelle einholen, befolgen oder annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden im Bereich der Leistungsüberprüfung ist wichtig, um eine reibungslose Anwendung des	(8) Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden im Bereich der Leistungsüberprüfung ist wichtig, um eine reibungslose Anwendung des

Unionsrechts in diesem Bereich zu gewährleisten, und sollte daher insbesondere durch die Einrichtung eines Beratungsausschusses für die Leistungsüberprüfung erleichtert werden.	Unionsrechts in diesem Bereich zu gewährleisten, und sollte daher insbesondere durch die Einrichtung eines Beratungsausschusses für die Leistungsüberprüfung erleichtert werden***, durch den größere Synergien unter den Akteuren und Interessenträgern sichergestellt werden sollten***.
	Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) In den Bereichen, in denen die Agentur in ihrer Funktion als PRB Entscheidungsbefugnisse hat, sollte den interessierten Parteien aus Gründen der Verfahrensökonomie das Recht eingeräumt werden, einen Beschwerdeausschuss für die Leistungsüberprüfung anzurufen, der Teil der Agentur in ihrer Funktion als PRB ***sein sollte***, aber ***von ihrer Verwaltungs- und Regulierungsstruktur*** unabhängig ***ist***.	(9) In den Bereichen, in denen die Agentur in ihrer Funktion als PRB Entscheidungsbefugnisse hat, sollte den interessierten Parteien aus Gründen der Verfahrensökonomie das Recht eingeräumt werden, einen Beschwerdeausschuss für die Leistungsüberprüfung anzurufen, der Teil der Agentur in ihrer Funktion als PRB, aber unabhängig ***davon sein sollte***.
	Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Kosten für den Aufbau der Agentur in ihrer Funktion als PRB ***sind kurzfristig und*** auf einige wenige Tätigkeiten wie Einstellung, Schulung und benötigte IT-Ausstattung beschränkt ***und sind notwendig***, um die aus den genannten Gründen erforderliche Aufsicht in Gang zu setzen.	(14) Die Kosten für den Aufbau der Agentur in ihrer Funktion als PRB ***sollten nicht*** auf einige wenige Tätigkeiten wie Einstellung, Schulung und benötigte IT-Ausstattung beschränkt ***sein, allerdings alle Schritte und Ausgaben beinhalten, die notwendig sind***, um die aus den genannten Gründen erforderliche Aufsicht in Gang zu setzen.
	Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Diese Kosten sollten über fünf Haushaltsjahre hinweg ***von den benannten Anbietern von Flugverkehrsdiensten in Form von fair berechneten und nichtdiskriminierenden Jahresbeiträgen*** getragen werden. ***So sollten die individuellen Beiträge der benannten Anbieter von Flugverkehrsdiensten nach deren Größe festgelegt werden, um deren Bedeutung für die Erbringung von Flugverkehrsdiensten in Europa und damit dem relativen Nutzen, den diese aus der beaufsichtigten Tätigkeit ziehen, Rechnung zu tragen. Diese Beiträge sollten konkret auf der Grundlage der Höhe der Einnahmen berechnet werden, die für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten in dem Bezugszeitraum, der demjenigen voranging, in dem diese Verordnung in Kraft tritt, tatsächlich erzielt wurden.***	(15) Diese Kosten sollten über fünf Haushaltsjahre hinweg ***mit einem Finanzbeitrag der Union*** getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Damit die Kommission einheitliche Regeln für die Berechnung der Jahresbeiträge, insbesondere die Methode für die Zuweisung der geschätzten Ausgaben zu den jeweiligen Kategorien benannter Flugverkehrsdiensteanbieter sowie die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der individuellen Beiträge anhand der Größe festlegen kann, sollten ihr Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im	***entfällt***

Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] ausgeübt werden.

[3] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Als Betriebskosten gelten die Kosten, die der Agentur bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungssystemen und Gebührenregelungen entstehen, die sie in ihrer Funktion als PRB wahrnimmt, sobald diese Tätigkeiten aufgenommen wurden. Die Betriebskosten der Agentur in ihrer Funktion als PRB sollten ***ebenfalls*** durch die Anbieter von Flugverkehrsdiensten finanziert werden. Allerdings sollte die Finanzierung in Form von Gebühren und Entgelten erfolgen, abhängig von den für die Anwendung der Leistungssysteme und Gebührenregelungen notwendigen Maßnahmen. Diese Form der Finanzierung dürfte auch die Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur in ihrer Funktion als PRB stärken.	(17) Als Betriebskosten gelten die Kosten, die der Agentur bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungssystemen und Gebührenregelungen entstehen, die sie in ihrer Funktion als PRB wahrnimmt, sobald diese Tätigkeiten aufgenommen wurden. Die Betriebskosten der Agentur in ihrer Funktion als PRB sollten durch die Anbieter von Flugverkehrsdiensten finanziert werden. Allerdings sollte die Finanzierung in Form von Gebühren und Entgelten erfolgen, abhängig von den für die Anwendung der Leistungssysteme und Gebührenregelungen notwendigen Maßnahmen. Diese Form der Finanzierung dürfte auch die Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur in ihrer Funktion als PRB stärken.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 98 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„l) fasst Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen der Agentur auf Direktorenebene vorbehaltlich eines entsprechenden Antrags des Direktors für die Leistungsüberprüfung und einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung, sofern es sich um ***interne*** Strukturen für die Leistungsüberprüfung handelt. ***Keiner dieser*** Beschlüsse ***darf*** die Trennung zwischen dem Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung, dem Direktor für die Leistungsüberprüfung, dem Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung***, dem Beschwerdeausschuss für die Leistungsüberprüfung*** und dem Personal, das für die Agentur in ihrer Funktion als PRB tätig ist, einerseits und den sonstigen Gremien und Funktionen der Agentur andererseits ***beeinträchtigen***.“	„l) fasst Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen der Agentur auf Direktorenebene vorbehaltlich eines entsprechenden Antrags des Direktors für die Leistungsüberprüfung und einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung, sofern es sich um Strukturen ***eigens*** für die Leistungsüberprüfung handelt. ***Alle diese*** Beschlüsse ***müssen*** die Trennung zwischen dem Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung, dem Direktor für die Leistungsüberprüfung, dem Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung und dem Personal, das ***ausschließlich*** für die Agentur in ihrer Funktion als PRB tätig ist, einerseits und den sonstigen Gremien und Funktionen der Agentur andererseits ***sicherstellen***.“

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 98 – Absatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„o) beschließt Regeln zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten seiner Mitglieder sowie der Mitglieder der Beschwerdekammer, der Mitglieder des Regulierungsausschusses für die	„o) beschließt Regeln zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten seiner Mitglieder sowie der Mitglieder der Beschwerdekammer, der Mitglieder des Regulierungsausschusses für die

Leistungsüberprüfung**,** des Beratungsausschusses für die Leistungsüberprüfung ***und des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung***;“	Leistungsüberprüfung ***und*** des Beratungsausschusses für die Leistungsüberprüfung;“

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 98 – Absatz 2a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) er ernennt nach Anhörung des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung die Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung nach Artikel 114l;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b – Ziffer v
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 104 – Absatz 3 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„u) die Fassung sämtlicher Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, die Änderung der internen Strukturen der Agentur, mit Ausnahme der Strukturen auf Direktorenebene, die vom Verwaltungsrat gebilligt werden, und der Beschlüsse, die sich auf die internen Strukturen für die Leistungsüberprüfung beziehen. Die vom Exekutivdirektor gefassten Beschlüsse ***dürfen*** die Trennung zwischen dem Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung, dem Direktor für die Leistungsüberprüfung, dem Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung***, dem***	„u) die Fassung sämtlicher Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, die Änderung der internen Strukturen der Agentur, mit Ausnahme der Strukturen auf Direktorenebene, die vom Verwaltungsrat gebilligt werden, und der Beschlüsse, die sich auf die internen Strukturen für die Leistungsüberprüfung beziehen. Die vom Exekutivdirektor gefassten Beschlüsse ***müssen*** die Trennung zwischen dem Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung, dem Direktor für die Leistungsüberprüfung, dem Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung und dem Personal,

Beschwerdeausschuss für die Leistungsüberprüfung und dem Personal, das für die Agentur in ihrer Funktion als PRB tätig ist, einerseits und den sonstigen Gremien und Funktionen der Agentur andererseits ***nicht beeinträchtigen***;“	das ***ausschließlich*** für die Agentur in ihrer Funktion als PRB tätig ist, einerseits und den sonstigen Gremien und Funktionen der Agentur andererseits ***sicherstellen***;“

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 114a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen Beschwerdeausschuss für die Leistungsüberprüfung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 114c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitglieder des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kommission ***nach Konsultation von Eurocontrol*** im Anschluss an einen öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung vom Verwaltungsrat förmlich ernannt. Die Mitglieder des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung werden auf der Grundlage ihrer Verdienste sowie ihrer für das Flugverkehrsmanagement bzw. die wirtschaftliche Regulierung netzgebundener Wirtschaftszweige relevanten Fähigkeiten und Erfahrungen ernannt. Für die Annahme des Beschlusses	(2) Die Mitglieder des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kommission im Anschluss an einen öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung vom Verwaltungsrat förmlich ernannt. Die Mitglieder des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung werden auf der Grundlage ihrer Verdienste sowie ihrer für das Flugverkehrsmanagement bzw. die wirtschaftliche Regulierung netzgebundener Wirtschaftszweige relevanten Fähigkeiten und Erfahrungen ernannt. ***Dabei ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu***

über die Ernennung der Mitglieder des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung ist ein zustimmendes Votum des Vertreters der Kommission im Verwaltungsrat erforderlich.

berücksichtigen. Für die Annahme des Beschlusses über die Ernennung der Mitglieder des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung ist ein zustimmendes Votum des Vertreters der Kommission im Verwaltungsrat erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 114c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben ***handelt*** der Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung unabhängig und darf Weisungen von der Regierung eines Mitgliedstaats, der Kommission oder einer ***anderen öffentlichen oder*** privaten Stelle weder einholen noch befolgen.	(3) Bei der Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben ***ist*** der Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung unabhängig und darf Weisungen von der Regierung eines Mitgliedstaats, der Kommission***, der EASA*** oder einer privaten Stelle weder einholen noch befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 114i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, um die Konsultation der nationalen Aufsichtsbehörden und deren Vernetzung zu gewährleisten.	(2) Der Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, um die Konsultation der nationalen Aufsichtsbehörden und deren Vernetzung ***in Synergie mit den Interessenträgern*** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 114k – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Beschwerdeausschuss für die Leistungsüberprüfung ist von der Agentur in ihrer Funktion als PRB unabhängig.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 114l – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung werden ***auf Vorschlag*** der Kommission nach einer öffentlichen Aufforderung zur Interessenbekundung und nach Anhörung des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung ***vom Verwaltungsrat*** förmlich ernannt.	(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung werden ***von*** der Kommission nach einer öffentlichen Aufforderung zur Interessenbekundung und nach Anhörung des Regulierungsausschusses für die Leistungsüberprüfung förmlich ernannt.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 114l – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung müssen in ihren Entscheidungen unabhängig sein. Sie sind	(5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung müssen in ihren Entscheidungen unabhängig sein. Sie sind

an keinerlei Weisungen gebunden. Sie nehmen keine ***anderen*** Aufgaben in der Agentur, deren Verwaltungsrat oder im Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung wahr. Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung darf während seiner Amtszeit nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und die Kommission nach Stellungnahme des Verwaltungsrats einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.	an keinerlei Weisungen gebunden. Sie nehmen keine Aufgaben in der Agentur, deren Verwaltungsrat oder im Beratungsausschuss für die Leistungsüberprüfung wahr. Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses für die Leistungsüberprüfung darf während seiner Amtszeit nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und die Kommission nach Stellungnahme des Verwaltungsrats einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 120a – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) einem Finanzbeitrag der Union für den Aufbau der Agentur in ihrer Funktion als PRB für alle Ausgaben, die notwendig sind, um die Aufsicht durch die Agentur in ihrer Funktion als PRB in Gang zu setzen;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 120a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Jahresbeiträgen von benannten Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf der Grundlage der geschätzten jährlichen Ausgaben für die Tätigkeiten der Leistungsüberprüfung, die von der Agentur in ihrer Funktion als PRB	***entfällt***

gemäß den Anforderungen der [geänderten SES2+-]Verordnung für jede Kategorie von benannten Anbietern von Flugverkehrsdiensten durchzuführen sind;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 120a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Jahresbeiträge nach Absatz 3 Buchstabe b werden für fünf Haushaltsjahre erhoben. Sie sind erstmals zum 31. März [XXXX - Jahr] (Amt für Veröffentlichung bitte das erste Haushaltsjahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eintragen) für jenes Haushaltsjahr fällig und in den vier nachfolgenden Haushaltsjahren für jedes dieser Haushaltsjahre jeweils am 31. März.	***entfällt***
Die Kommission wird Durchführungsrechtsakte nach Artikel 126b mit detaillierten Vorschriften für die Berechnung der Jahresbeiträge nach Absatz 2 Buchstabe b erlassen, die die benannten Anbieter von Flugverkehrsdiensten entrichten müssen.	
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 127 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.“	

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 126a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Bewertung der Kostenaufteilung zwischen Flugsicherungsdiensten für den Streckenflug und den An- und Abflug nach Artikel 13 Absatz 6 der [geänderten SES2+-]Verordnung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 126a – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Annahme von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 11 der [geänderten SES2+-]Verordnung und – sofern die Agentur nach Artikel 3 Absatz 8 der [geänderten SES2+-]Verordnung als Aufsichtsbehörde handelt – nach Artikel 14 Absatz 10 jener Verordnung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 126a – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die Bearbeitung von Beschwerden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 126a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte***, in denen sie im Einzelnen die von der Agentur in ihrer Funktion als PRB erhobenen Gebühren und Entgelte, insbesondere deren Höhe und die Art und Weise ihrer Entrichtung festlegt. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 127 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(4) Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte***, in denen sie im Einzelnen die von der Agentur in ihrer Funktion als PRB erhobenen Gebühren und Entgelte, insbesondere deren Höhe und die Art und Weise ihrer Entrichtung festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2018/1139
Artikel 126b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 126b	***entfällt***
Durchführungsrechtsakte zur Berechnung der Jahresbeiträge von benannten Anbietern von Flugverkehrsdiensten	
In den in Artikel 120a Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakten muss Folgendes festgelegt werden:	
a) eine Methode für die Zuweisung der geschätzten Ausgaben zu Kategorien benannter Anbieter von Flugverkehrsdiensten als Grundlage für die Festlegung des Beitragsanteils, den die jeweilige Kategorie benannter Anbieter von Flugverkehrsdiensten zu leisten hat;	
b) geeignete und objektive Kriterien zur Festlegung der von den einzelnen benannten Anbietern von Flugverkehrsdiensten zu entrichtenden Jahresbeiträge anhand ihrer Größe, um	

deren Bedeutung auf dem Markt annähernd widerzuspiegeln.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Kategorien handelt es sich erstens um Anbieter von Streckenflugdiensten, zweitens um Anbieter von An- und Abflugdiensten, die der Aufsicht der Agentur in ihrer Funktion als PRB unterliegen, und drittens um Anbieter, die beide Arten von Diensten anbieten. Die nach Buchstabe b festzulegenden Kriterien gewährleisten insbesondere die Gleichbehandlung der betreffenden Diensteanbieter in Bezug auf die jeweilige Art von Dienst. Die Größe der Anbieter von Flugverkehrsdiensten muss daher auf der Grundlage der Höhe der Einnahmen berechnet werden, die für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten in dem Bezugszeitraum, der demjenigen voranging, in dem diese Verordnung in Kraft tritt, tatsächlich erzielt wurden.“

Or. en

BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag für eine Änderung zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums wird ein ständiges Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB) geschaffen, das in die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) integriert werden soll. Daher muss die Verordnung (EU) 2018/1139 zur Errichtung der EASA geändert werden.

Mit dem Vorschlag der Kommission sollen der Agentur neue Aufgaben übertragen werden. Die Dienste und Mittel sollen mit der EASA in ihrer aktuellen Form geteilt werden.

Der Berichterstatter empfiehlt die Stärkung der Unabhängigkeit der neuen PRB. Daher ist es wichtig, dass die Mittel eigens für die neuen Aufgaben zweckgebunden werden. Darüber hinaus sollte der Regulierungsausschuss für die Leistungsüberprüfung weder an die Weisungen der Kommission noch der Agentur gebunden sein.

Der Berichterstatter empfiehlt die Einführung eines Finanzierungssystems, mit dem die ordnungsgemäße Funktionsweise des PRB sichergestellt werden kann: Die Aufbaukosten werden mithilfe eines Finanzbeitrags der Union finanziert.
Die Betriebskosten, die sich auf die Kosten der Agentur bei den Tätigkeiten in ihrer Funktion als PRB beziehen, werden dann von den Anbietern von Flugverkehrsdiensten getragen.

Die Kommission schlägt zudem vor, dass ein Beschwerdeausschuss für die Leistungsüberprüfung geschaffen wird, der über Beschwerden gegen Entscheidungen der Agentur in ihrer Funktion als PRB entscheidet.

Der Berichterstatter stimmt einem Beschwerdeausschuss zu. Eine solche Stelle sollte allerdings unabhängig von der Agentur in ihrer Funktion als PRB handeln, um die Unabhängigkeit und Objektivität bei der Bewertung von Beschwerden sicherzustellen.